

Bestätigung

über Zuwendung für das Finanzamt

Spenden

(gilt bis 300,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Die Bürgerstiftung Winsen (Luhe) fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung

- der Jugend- und Altenpflege
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- des Sports
- des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- der Heimatpflege sowie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 21, 22, 23 und 24 AO.

Die Bürgerstiftung Winsen (Luhe) ist nach dem Freistellungsbescheid für 2018 bis 2020 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (Steuer-Nr.: 50/270/05357) des Finanzamtes Winsen (Luhe) vom 03.05.2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Sie ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewandt werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

Vorstand der
Bürgerstiftung Winsen (Luhe)
Marktstraße 13
21423 Winsen (Luhe)

- Legen Sie Ihrem Finanzamt **diese Bestätigung samt Überweisungsbeleg** als Nachweis vor

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre oder die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 AO). (BMF vom 07.11.2013 – BStBl. 2013 I S.1333).